

4. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn (Preisbasis 1) ist von den Betrieben für folgende Verwendungszwecke zu planen:
- Nettogewinnabführung an den Staat — nach Abzug der Zuführungen entsprechend Buchstaben b und c vom überbotenen Nettogewinn — mindestens jedoch in Höhe von 50 % des überbotenen Nettogewinns.
 - Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
 - Prämienfonds,
 - Leistungsfonds⁴,
 - Konto junger Sozialisten⁵
 sowie Verwendung für in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke.
 - Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können als Verwendung von Nettogewinn 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen planen. Voraussetzung dafür ist mindestens die Erreichung einer durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des übergeordneten Staatsorgans festgelegten qualitativen staatlichen Plankennziffer, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientiert.
- Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417 sind auf das Folgejahr übertragbar.
5. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe des Kombines überbotene Nettogewinn (Preisbasis 1) ist von den Kombinat für folgende Verwendungszwecke zu planen:
- Zuführungen zum Reservefonds gemäß Abschnitt V Ziff. 2 im Rahmen des festgelegten Limits,
 - Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten bei Kombinat mit selbständiger Kombinatleitung.
- Voraussetzung dafür ist, daß der durch Betriebe überbotene Nettogewinn in Höhe von mindestens 50 % vom Kombinat als Nettogewinnabführung an den Staat geplant wird.

II.

Verwendung des erwirtschafteten Nettogewinns

1. Der Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen:

Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

Abführungen

- Produktionsfondsabgabe in voller Höhe entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Sanktionen zum Wagenstandgeld⁶ sowie andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften,

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249).

⁵ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)

⁶ Anweisung vom 27. Oktober 1981 zur Stimulierung der Beschleunigung des Güterwagenumlaufes der Deutschen Reichsbahn (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 39)

— Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 4,

— Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen zu ermitteln.⁷

— Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im Abschnitt I Ziffern 3 bis 5 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden.

Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt I Ziffern 4 und 5 zu verwenden. Er kann, soweit er aus Fondsrückgaben und anderen Maßnahmen zur Unterschreitung der Kosten je 100 Mark Warenproduktion resultiert, zusätzlich zu den Festlegungen im Abschnitt I Ziff. 4 b für die Finanzierung geplanter Rationalisierungsinvestitionen an Stelle planmäßig vorgesehener Kredite und für die zusätzliche Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden; dabei ist die Abführung von Nettogewinn an den Staat in Höhe von mindestens 50% des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns einzuhalten.

Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

3. a) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten.

Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen oder bereits vorgenommene Zuführungen sind maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen,

b) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der danach verbleibenden Differenz zur planmäßigen Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß Anlage 3 einzusetzen, sofern die Finanzierung der notwendigen Aufwendungen zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben gewährleistet ist. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden. Auch bei Einsatz eigener Fonds ist eine den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werktätigen zu sichern.

c) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und Mitteln der Sonderbankkonten nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombines zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombines und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

d) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Kombinate und Betriebe für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds eingesetzt wer-

7 Für die Berechnung gilt:

Geplantes einheitliches Betriebsergebnis

Geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)